

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder der Fleischer
 Alle Landesinnungen

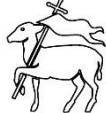
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Edler

Durchwahl
 3377

Datum
 15.05.2017

Fleischer-Rundschreiben 010/2017

Recht	LMSVG- Kontrollgebührenverordnung	
Betrifft: Anhebung der Gebühren bei Rückstandshöchstgehaltskontrollen		Frist: ab 1.7.17
Kurzinfo: Anhebung der Schaugebühren verhindert		

Nachdem die verrechenbaren Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung („Beschau“) sowie für die Rückstandskontrolle seit vielen Jahren nicht mehr angehoben worden waren, konnten die bei der Kontrolle entstandenen Kosten nicht mehr gedeckt werden. In Folge wurde ein Entwurf vorgeschlagen, der für beide Positionen substanzielle Erhöhungen vorgesehen hätte. In mehreren Gesprächsrunden ist es gelungen, dazu einen Kompromiss auszuarbeiten:

- Die geplante Erhöhung der Beschauggebühren, die den Großteil des Erhöhungspaketes ausgemacht hätte, wird nicht umgesetzt.
- Die Erhöhung der Rückstandskontrolle erfolgt, allerdings nur in dem Ausmaß, dass für die exakte Abdeckung der Aufwendungen in diesem Bereich notwendig ist.

In Summe konnte durch die intensive Arbeit der Interessensvertretung ein Großteil der geplanten Gebührenerhöhungen verhindert werden!

Ab 1.7.2017 gelten somit folgende Änderungen:

Zuschläge für die Entnahme und Untersuchung der Proben

1. je geschlachtetem Tier bei Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG

a) Rinder und Einhufer:	0,45 €	0,69 €
b) Schweine:	0,10 €	0,18 €
c) Schafe, Ziegen, Farmwild und Klauenwild aus freier Wildbahn unverändert		0,25 €
d) Geflügel:		
pro 1000 Stück Hühner und Wildgeflügel	0,79 €	1,59 €
pro 100 Stück Puten	0,79 €	1,59 €
e) Kaninchen und Hasenartige:		
pro 100 Stück unverändert		0,79 €

2. für die Trichinenuntersuchung per Verdauungsmethode

a) für Sachaufwand je Ansatz ~~13 €~~ 14,10 €, sofern dieser Sachaufwand nicht direkt vom Betrieb getragen wird.

Zuschläge für Rückstandskontrollen bei Milch, Eiern und Fischereierzeugnissen

Zuschläge für Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG sind bei nachfolgend aufgeführten Erzeugnissen zu entrichten, und zwar je Kalenderjahr

1. vom Erstverarbeitungsbetrieb ~~0,05 €~~ 0,09 € je verarbeitete Tonne Rohmilch;
2. von Eipackstellen ~~0,09 €~~ 0,11 € je 1000 Stück erstmalig sortierter Eier;

Das Bundesgesetzblatt BGBl. II Nr. 119/2017, mit welchem die Änderungen veröffentlicht wurden, finden Sie in der Beilage.

Gültig ab/Status: -	Beilagen: B1 - Bundesgesetzblatt
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

Rudolf Menzl e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz
Geschäftsführerin